

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dritte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient im Wesentlichen der näheren Ausgestaltung des Risikoreduzierungs-gesetzes, welches das sog. EU-Bankenpaket umsetzt. Ziel des Bankenpaketes ist es, bereits bestehende Unionsrechtsakte zu stärken und zu präzisieren sowie weitere wichtige Elemente des im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 vereinbarten Regulierungsrahmens in EU-Recht umzusetzen. Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an der Capital Requirements Regulation und der Capital Requirements Directive (CRR II und CRD V)¹⁾. Neben der weiteren Reduzierung von Risiken und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sieht das Bankenpaket im Sinne der Proportionalität auch wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vor. Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Während die Änderungen an der CRR, einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung, größtenteils keiner nationalen Umsetzung bedürfen, sind die Vorgaben der CRD V insbesondere durch Änderungen am Kreditwesengesetz (KWG) und weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungen der CRR ergibt sich lediglich ein Anpassungsbedarf bei entgegenstehenden nationalen Vorschriften, an bestehenden Verweisen auf Vorschriften der CRR oder wenn die CRR den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden durch die CRD V sowie durch die CRR II erforderliche Änderungen und Anpassungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) umgesetzt.

¹⁾ CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist;
CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 70 Tausend Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 783 Tausend Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom einmaligen Erfüllungsaufwand sind rund 30 Tausend Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurückzuführen. Wiederkehrender Erfüllungsaufwand durch Bürokratiekosten aus Informationspflichten entsteht nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,7 Tausend Euro jährlich. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Dritte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung²⁾

Vom ...

Auf Grund des § 25a Absatz 6 Satz 1 und 5 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 39 Buchstabe d des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2019 (BGBl. I S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „und auf Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 des Kreditwesengesetzes erbringen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abschnitt 3 gilt nur für bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes. Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 18, 19 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, § 20 Absatz 1 und 3 bis 6 sowie die §§ 21 und 22 auch für

²⁾ Diese Verordnung dient der weiteren Ausgestaltung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20) sowie der Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist, durch das Gesetz vom [...].

CRR-Institute, die nicht bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind, wenn

1. sie übergeordnete Unternehmen sind, deren Bilanzsumme auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU 30 Milliarden Euro erreicht oder überschreitet, oder
2. ihre Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro überschritten hat und sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) die Institute fallen weder unter die Befreiung des § 20 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes noch unterliegen sie den vereinfachten Anforderungen der §§ 19 und 41 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
 - b) ihre Handelsbuchtätigkeiten gehen über einen geringen Umfang im Sinne des Artikels 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus; oder
 - c) ihr Gesamtwert an Derivatepositionen, die mit Handelsabsicht gehalten werden, übersteigt 2 Prozent der gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte und ihr Gesamtwert an allen Derivatepositionen übersteigt 5 Prozent, wobei beide Werte gemäß Artikel 273a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet werden.“
3. § 2 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Risikoträger und Risikoträgerinnen im Sinne dieser Verordnung sind solche gemäß § 1 Absatz 21 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 25a Absatz 5b Satz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes.“
4. In § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. sie geschlechtsneutral sind, so dass eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ausgeschlossen ist.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 5 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Betriebsverfassungsgesetzes“ die Wörter „oder gemäß § 75 Absatz 3 Nummer 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/1014 (ABl. L 171 vom 19.6.2016, S. 153)“ durch die Wörter „S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58; L 335 vom 13.10.2020, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4)“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderungen“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderungen“ ersetzt.
8. In § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5a“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 haben Institute, die weder bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes sind, noch in den Anwendungsbereich von Artikel 433b Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen, die Informationen nach Absatz 1 Nummer 3 offenzulegen.“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „in Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 werden jeweils die Wörter „gemäß den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „die keine bedeutenden Institute gemäß § 25n des Kreditwesengesetzes sind, sofern“ gestrichen.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vergütungssysteme für Risikoträger und Risikoträgerinnen bedeutender Institute gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes müssen vorbehaltlich des Satzes 3 zusätzlich den besonderen Anforderungen der Absätze 3 bis 5 und der §§ 19 bis 22 entsprechen. Vergütungssysteme für Risikoträger und Risikoträgerinnen der in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Institute müssen vorbehaltlich des Satzes 3 den besonderen Anforderungen der Absätze 3 bis 5, des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, des § 20 Absatz 1 und 3 bis 6 sowie der §§ 21 und 22 entsprechen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die §§ 20 und 22 dabei nicht auf die für ein Geschäftsjahr ermittelte variable Vergütung von bis zu 50 000 Euro eines Risikoträgers oder einer Risikoträgerin anzuwenden, sofern diese nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers oder der Risikoträgerin ausmacht.“

b) Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten, einer wesentlichen regulatorischen Sanktion oder einer wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder“.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder der nachgelagerten“ durch die Wörter „oder der der Geschäftsleitung unmittelbar nachgelagerten“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Geschäftsleiterinnen sind,“ die Wörter „nach Maßgabe dieser Verordnung, des Kreditwesengesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014 S. 30), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist, und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 527/2014“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In einem übergeordneten Unternehmen umfasst dies auch die Regelungen zur gruppenweiten Vergütungsstrategie.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe hat eine gruppenweite Vergütungsstrategie festzulegen, welche die Grundsätze für angemessene, transpa-

rente und auf eine nachhaltige Entwicklung der Gruppe ausgerichtete Vergütungssysteme vorgibt. Die gruppenweite Vergütungsstrategie hat die Anforderungen des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes und der §§ 4 bis 13 dieser Verordnung in Bezug auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gruppenangehörigen Unternehmen umzusetzen.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die die Wörter „in Absatz 2“ durch die Wörter „in den Absätzen 2 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ist das übergeordnete Unternehmen bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes, hat es auf Grundlage einer gruppenweiten Risikoanalyse in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 5b des Kreditwesengesetzes die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen zu ermitteln. Bei der Festlegung der gruppenweiten Vergütungsstrategie gemäß Absatz 1 hat es zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Absatz 1 in Bezug auf die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen die Anforderungen des § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes sowie die Anforderungen gemäß § 18 Absatz 1 und 3 bis 5 und der §§ 19 bis 22 in Bezug auf die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen umzusetzen. Institute gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 haben die Anforderungen gemäß den Sätzen 1 und 2, mit Ausnahme von § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 20 Absatz 2, in Bezug auf die Gruppen-Risikoträger und Gruppen-Risikoträgerinnen gemäß § 25a Absatz 5b Satz 1 des Kreditwesengesetzes ebenfalls zu erfüllen.

(3) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sind nicht in Bezug auf die nachfolgenden nachgeordneten Unternehmen anzuwenden:

1. Tochterunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden sind;
2. Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittland, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden wären, wenn sie ihren Sitz in der Europäischen Union hätten.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist hinsichtlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in einem nachgeordneten Unternehmen tätig sind, welches entweder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist oder die im Anhang I Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausführt, in der gruppenweiten Vergütungsstrategie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sicherzustellen, sofern ihre berufliche Tätigkeit einen direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Institutes der Gruppe hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „, nicht vom Anwendungsbereich des § 37 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfasst sind,“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 25n“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3c“ ersetzt.

16. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient hauptsächlich der näheren Ausgestaltung des Risikoreduzierungsgesetzes, welches das sog. EU-Bankenpaket umsetzt. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht seit dem Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollten die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Die im Baseler Ausschuss seit dem Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene in weiten Teilen durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR) im Jahr 2013 umgesetzt. Ein weiterer Teil wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes in der EU implementiert (ABl. L 150 vom 7.6.2019). Dies erfolgte unter anderem durch erneute Änderungen an CRR und CRD IV (CRR II und CRD V). Das Bankenpaket ist wichtig, um auch für künftige Krisen ausreichend Puffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren.

Die CRR II stärkt den Proportionalitätsgedanken, indem vor allem in den Bereichen Offenlegung und Meldewesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute geschaffen werden. Aus der CRD hingegen ergibt sich Anpassungsbedarf aus den Änderungen in der CRR und einer Reihe weiterer Maßnahmen wie der Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, der Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie der Konkretisierung des Anwendungsbereiches von „Säule 2“-Kapitalanforderungen und den makroprudenziellen Instrumenten.

Die CRD V und das Risikoreduzierungsgesetz erfordern Anpassungen und Konkretisierungen der Vorschriften zur Vergütung in der InstitutsVergV, welche mit dieser Verordnung umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen hinsichtlich der von kleinen, nicht komplexen Instituten einzuhaltenden Vergütungsvorschriften werden angepasst; außerdem wird konkretisiert, bis zu welcher Höhe eine variable Vergütung erleichterten Anforderungen unterliegt. Der Grundsatz der geschlechtsneutralen Vergütungspolitik findet nunmehr ausdrücklich Eingang in die Rechtsvorschriften. Zudem werden die Vorgaben zur Identifizierung von Risikoträgern angepasst.

III. Alternativen

Keine, da es sich einerseits um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt und sich andererseits durch eine EU-Verordnung Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der Änderungsrichtlinie in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis der BaFin zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG und § 25a Absatz 6 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient hauptsächlich der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in CRR und CRD ist die Stärkung der Proportionalität. Der Verordnungsentwurf beinhaltet entsprechend administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute und bestimmte Leasing- und Factoringunternehmen. Der Großteil der angesprochenen Regelungen zur Proportionalität und der damit verbundenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute befindetet sich in der CRR und bedarf keiner gesonderten Umsetzung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung des Eigenkapitals der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei.

Die Verordnung hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus der Verordnung resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwands stellen sich wie folgt dar:

	Umstellungsaufwand	Laufender Erfüllungsaufwand
Wirtschaft i.e.S.	40.089,20 €	782.858,79 €
Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten	30.180,00 €	0,00 €

Wirtschaft gesamt	70.269,20 €	782.858,79 €
davon Aufwand durch Umsetzung von EU-Vorgaben	30.180,00 €	782.858,79 €
Verwaltung gesamt	0,00 €	1.686,09 €

Dabei handelt es sich jeweils um die Gesamtsumme des nach einem Standardkostenmodell geschätzten Erfüllungsaufwands. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nachfolgend wird der laufende sowie der einmalige Umstellungsaufwand für die Wirtschaft aufgeführt und dargestellt, aus welchen Pflichten dieser jeweils resultiert.

Regelungen, die auf nationalem Recht basieren

Erfüllungsaufwand auf nationalem Recht beruhender Regelungen fällt lediglich in geringem Umfang als einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft an:

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S.

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
InstitutsVergV	§ 1 Absatz 1 Satz 2	Herausnahme von Leasing- und Factoringunternehmen aus Anwendungsbereich der InstitutsVergV	einfach	120	488	40.089,20 €

40.089,20 €

Regelungen, die auf EU-Recht basieren

Die im Folgenden aufgeführten Kostenfaktoren resultieren jeweils aus der erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

Der laufende Erfüllungsaufwand sowie der Aufwand zur Erfüllung von Informationspflichten für die Wirtschaft untergliedern sich wie folgt:

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S.

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
--------	----------	--------	-------------	--------------	----------	--------------------------

Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1	Anwendung auf übergeordnete Unternehmen mit konsolidierter Bilanzsumme \geq 30 Mrd. EUR	hoch	5.010	0	0,00 €
Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a	Anwendung auf Institute ohne Erleichterungen hinsichtlich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	hoch	5.010	7	77.189,07 €
Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b	Anwendung auf Institute mit Handelsbuchtätigkeiten in nicht geringem Umfang	hoch	5.010	1	11.027,01 €
Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c	Anwendung auf Institute mit Derivatepositionen von über 2 Prozent der außer-/bilanziellen Vermögenswerte	hoch	5.010	36	396.972,36 €
Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d	Anwendung auf Institute aufgrund Anordnung	hoch	5.010	1	11.027,01 €
Instituts-VergV	§ 18 Absatz 1 Satz 3	Ausnahmetatbestand hinsichtlich Vergütungsanforderungen des Besonderen Teils	einfach	327	49	10.969,08 €
Instituts-VergV	§ 20 Absatz 1 Satz 1	Verlängerung des Zurückbehaltungszeitraums	einfach	312	49	10.465,91 €
Instituts-VergV	§ 27 Absatz 1 Satz 1	Gruppenweite Vergütungsstrategie	mittel	850	59	65.165,75 €
Instituts-VergV	§ 27 Absatz 2 Satz 3	Institute gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 haben Satz 1 und 2 in gewissem Umfang zu erfüllen	mittel	947	45	55.374,64 €

Instituts-VergV	§ 27 Absatz 4	Parallele Anwendung der InstitutsVergV in bestimmten nachgeordneten Unternehmen	mittel	947	59	72.602,31 €
Instituts-VergV	§ 27 Absatz 5 Satz 1	Einhaltung der Vergütungsstrategie in allen nachgeordneten Unternehmen	mittel	940	59	72.065,65 €

782.858,79 €

Aufwand aus einmaligen Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
Instituts-VergV	§ 16 Absatz 2	Offenlegung der Informationen gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 3	mittel	75	480	30.180,00 €

30.180,00 €

813.038,79 €

Für die Wirtschaft entsteht durch auf EU-Vorgaben basierende Regelungen insgesamt ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 813 Tausend Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Instituts-VergV	§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d	Anwendung auf Institute aufgrund Anordnung	mittel	1665	1	1.686,09 €

1.686,09 €

Für die Verwaltung entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,7 Tausend Euro jährlich. Der aufgeführte Kostenfaktor resultiert aus der Umsetzung von EU-Recht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber

hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung enthält gleichstellungsrelevante Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind insofern zu erwarten, dass die Verordnung ausdrücklich regelt, dass die Vergütungssysteme geschlechtsneutral sein müssen und eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts unzulässig ist.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Eine regelmäßige Überprüfung der wesentlichen Regelungen ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2021-2026 und in Abstimmung beispielsweise mit der EBA die entsprechenden Normen hinsichtlich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Aufhebung des § 28 angepasst.

Zu Nummer 2

Zur Änderung in Absatz 1 Satz 2: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Institutsvergütungsverordnung für Leasing- und Factoringinstitute keine erhebliche Steuerungswirkung entfaltet, da die in der Institutsvergütungsverordnung geregelten Vergütungsstrukturen der Leasing- und Factoringbranche eher fremd sind. Jedoch müssen die Vergütungssysteme von Leasing- und Factoringunternehmen weiterhin die Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG erfüllen.

Es handelt sich bei den Änderungen in § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Satz 4, § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 12 Absatz 1 Satz 2, § 15 Absatz 3 Satz 1, § 16 Absatz 1 und § 27 Absatz 6 (vormals Absatz 4) um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Verlagerung der Definition der „bedeutenden Institute“ aus § 25n nach § 1 Absatz 3c KWG unter gleichzeitiger Aufhebung von § 25n KWG.

Die Kriterien des Artikels 94 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i CRD sind strenger als die des bisherigen § 25n Absatz 3 KWG, so dass eine neue Regelung zu schaffen war.

Nach Artikel 94 Absatz 4 CRD müssen bei Anhebung der Schwelle auf 15 Milliarden Euro bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. In § 1 Absatz 3c KWG wurde die Schwelle von 15 Milliarden Euro, ab der alle Vergütungsanforderungen durch ein Institut zu erfüllen sind,

beibehalten. Voraussetzung für diese maximale Anhebung des Schwellenwerts gemäß Artikel 94 Absatz 4 CRD ist zum einen, dass große Institute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 CRR keine Erleichterungen von der Anwendung der Vergütungsanforderungen erhalten. Die dort genannten Institute fallen überwiegend in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 3c KWG, so dass sie als „bedeutend“ einzustufen sind. Entsprechend Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 Buchstabe d zweite Alternative CRR regelt § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, dass die konsolidierte Ebene bei der Ermittlung der Bilanzgröße zu berücksichtigen ist. Insofern haben übergeordnete Unternehmen mit einer Bilanzsumme auf individueller Ebene von unter 15 Milliarden Euro ebenfalls erweiterte Vergütungsanforderungen zu erfüllen, wenn ihre Bilanzsumme auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis 30 Milliarden Euro erreicht oder überschreitet. Hierunter fallen daher auch Tochterinstitute, die zwar nicht oberstes Mutterinstitut einer Gruppe sind, jedoch (teil-)konsolidierendes Unternehmen einer Teilgruppe von Unternehmen in einer Gruppe sind. Damit haben Institute nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 146 CRR immer die zusätzlichen strengen Vergütungsregeln anzuwenden.

Zum anderen müssen Institute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro überschritten hat und die nicht die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 Buchstabe c bis e CRR erfüllen, ebenfalls hinsichtlich der variablen Vergütung ihrer Risikoträger und Risikoträgerinnen umfangreichere Anforderungen erfüllen. Diese zusätzliche Voraussetzung des Artikels 94 Absatz 4 CRD wurde in § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c umgesetzt.

Dabei wird dem Grundsatz der Proportionalität Rechnung getragen. Die in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Institute müssen – im Gegensatz zu den bedeutenden Instituten nach § 1 Absatz 3c KWG – nicht vollumfänglich die besonderen Anforderungen des Abschnitts 3 erfüllen, nämlich nicht diejenigen nach § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 20 Absatz 2 sowie den §§ 23 bis 26.

Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 3 CRD sind Institute mit einer durchschnittlichen Bilanzsumme der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre von unter 5 Milliarden Euro von der ex-post Risikoadjustierung befreit, sofern es sich nicht um ein bedeutendes Institut nach § 25n KWG handelt.

Zu Nummer 3

In § 1 Absatz 21 KWG und in § 25a Absatz 5b Satz 1 KWG wurden die von Artikel 92 Absatz 3 CRD vorgegebenen Kriterien ergänzt, wann die Risikoträgereigenschaft zwingend anzunehmen ist. Hierdurch umfasst die dortige Definition nunmehr neben den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im engeren Sinne auch Mitglieder der Geschäftsleitung, so dass in § 2 Absatz 8 auf die Definition der Risikoträger und Risikoträgerinnen im KWG verwiesen werden kann.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung. Es wird auf die Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 5

Artikel 74 Absatz 1 CRD wurde um das Erfordernis ergänzt, dass die in Unterabsatz 1 genannte Vergütungspolitik und -praxis geschlechtsneutral sein muss. Auch gemäß Artikel 92 Absatz 2 Doppelbuchstabe aa CRD muss die Vergütungspolitik geschlechtsneutral sein. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65 CRD ist hiermit der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gemeint. Diese Anforderung wird gesondert in § 5 Absatz 1 Nummer 6 aufgenommen.

Bei der Ergänzung der Sozialpläne gemäß § 75 Absatz 3 Nummer 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in § 5 Absatz 6 Satz 5 Nummer 1 Buchstabe b handelt es sich um eine Klarstellung. Dies entspricht schon jetzt der aufsichtlichen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Bei der Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45 KWG. Bei der Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Begriffsänderung in § 10i KWG.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung. Es wird auf die Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung. Es wird auf die Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 10

Bei der Änderung des § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45 KWG. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Es wird auf die Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 verwiesen. Bei der Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 11

Die Änderung des § 16 trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr nach § 1 Absatz 21 in Verbindung mit § 25a Absatz 5b KWG alle Institute Risikoträger und Risikoträgerinnen aufweisen. Daher haben Institute, die nicht bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG sind, ergänzend zur Offenlegung der nach Artikel 450 in Verbindung mit Artikel 433b und 433c CRR vorgesehenen Angaben quantitative Informationen zur Gesamtvergütung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Absatz 1 Nummer 3 offenzulegen. Institute, die gemäß Artikel 433b Absatz 2 CRR keine Informationen nach Artikel 450 CRR offenzulegen haben, unterliegen auch nach § 16 keinen Offenlegungsanforderungen. Bei der Änderung des Absatzes 5 handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers.

Zu Nummer 12

Gemäß Artikel 94 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i CRD müssen Institute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro überschritten hat und die nicht „klein“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 145 Buchstabe c bis e CRR sind, ebenfalls hinsichtlich der variablen Vergütung ihrer Risikoträger und Risikoträgerinnen Anforderungen erfüllen. Diese Voraussetzung wurde in § 1 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 umgesetzt.

Die in § 1 Absatz 3 Satz 2 genannten Institute müssen nicht voll umfänglich die Anforderungen des Abschnitts 3 erfüllen, nämlich nicht die nach § 19 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 20 Absatz 2 sowie der §§ 23 bis 26.

Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b CRD sieht nunmehr für die Möglichkeit einer Erleichterung von der Anwendung der strengeren Vergütungsvorschriften zusätzlich vor, dass die jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 Euro hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers bzw. der Risikoträgerin ausmacht. Die Regelung in § 18 Absatz 1 wurde daher wegen der neu hinzugekommenen Drittel-Schwelle neugefasst.

Bei der Ergänzung der „wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme“ in § 18 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 handelt es sich um eine Klarstellung. Dies entspricht schon jetzt der aufsichtlichen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 13

Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m CRD beträgt für Risikoträger und Risikoträgerinnen nunmehr der Zurückbehaltungszeitraum für einen erheblichen Teil, mindestens aber 40 % der variablen Vergütung, wenigstens vier bis fünf Jahre. Für Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung von Instituten beträgt der Zurückbehaltungszeitraum unverändert weiterhin nicht weniger als fünf Jahre.

Dementsprechend wird in § 20 Absatz 1 Satz 1 für Risikoträger und Risikoträgerinnen – die nicht Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterin sind oder nicht der nachgelagerten Führungsebene angehören – der Zurückbehaltungszeitraum von mindestens drei auf mindestens vier Jahre angepasst.

Bei der Ergänzung in § 20 Absatz 2 handelt es sich um eine Anpassung des Wortlauts im Hinblick auf § 25a Absatz 5b Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 KWG, welche ebenfalls auf die unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene Bezug nehmen.

Zu Nummer 14

Die Änderung des § 24 Absatz 1 dient der Klarstellung der Vorschriften zum Aufgabenumfang des Vergütungsbeauftragten und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 15

Die Änderung des § 27 dient der Umsetzung der Änderungen des Artikels 109 CRD in Bezug auf die Vergütungsvorschriften der Artikel 92, 94 und 95 CRD.

Die Absätze 1 bis 3 geben vor, welche Anforderungen in Bezug auf nachgeordnete Unternehmen vom übergeordneten Unternehmen bei Festsetzung der gruppenweiten Vergütungsstrategie zu berücksichtigen sind. In nachgeordneten Unternehmen gelten vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 4 sowohl der Anwendungsbereich des § 1 InstitutsVergV als auch im Hinblick auf die Anforderungen des § 25a Absatz 5 KWG § 2 KWG entsprechend. Die in Absatz 3 genannten nachgeordneten Unternehmen sind dabei zwar grundsätzlich gemäß Absatz 1 Satz 1 in die gruppenweite Vergütungsstrategie einzubeziehen. Allerdings ist dabei vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht die Einhaltung der Anforderungen des § 25a Absatz 5 bis 5b KWG sowie der Institutsvergütungsverordnung sicherzustellen.

Durch den neuen Absatz 4 soll eine Umgehung der Vergütungsvorschriften des KWG und der Institutsvergütungsverordnung durch Verlagerung von Bankmitarbeitern in gruppenangehörige Unternehmen verhindert werden. Diese Rückausnahme gilt jedoch nur, wenn die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit eines Instituts der Gruppe haben (d. h. als Risikoträger oder Risikoträgerinnen eines Instituts gelten).

Bei Absatz 5 handelt es sich um eine Folgeänderung. Hinsichtlich Absatz 6 wird auf die Begründung zur Änderung in § 1 Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 16

Die bisherigen Übergangsbestimmungen sind aufgrund Zeitablaufs zu streichen.

Zu Artikel 2

Da es sich bei den Änderungen der InstitutsVergV insbesondere um Anpassungen infolge der CRD V und des Risikoreduzierungsgesetzes handelt, sollen diese möglichst kurz nach den Änderungen durch das Risikoreduzierungsgesetz in Kraft treten.